

Haftbeschwerde (Stand 19.12.2017)

In der Strafsache unter o.g. Aktenzeichen wird die

Aufhebung des Haftbefehls

hilfsweise die

Aussetzung der Vollziehung

und

die sofortige Entlassung aus der Haft anzuordnen

erbeten.

Begründung:

A.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Mittlerweile besteht schon seit über **18 Monaten** (seit dem 08.06.2016) andauernde Untersuchungshaft.

Das Verfahren ist überlang. Die angeklagten vermeintlichen Straftaten sind in den Jahren 2011 – 2012 begangen worden. Der Beschleunigungsgrundsatz verlangt, daß der aus Art. 2 Abs. 2, 104 GG sich ergebende Freiheitsanspruch einer Fortführung der Untersuchungshaft entgegensteht, der seine besondere Ausprägung auch in Art. 5 Abs. 3 Satz 2 MRK gefunden hat. Dieser räumt ausdrücklich einen Anspruch auf „Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung“ ein.

Es wird ein Freispruch in allen Anklagepunkten erwartet. Es besteht weder ein Fluchtwille, noch eine tatsächliche Fluchtmöglichkeit, noch lässt sich auf andere Weise substantiiert Fluchtgefahr begründen. Bisher hat sich der Beschwerdeführer jedem Verfahren gestellt. Aufgrund des Verfahrensstandes (Revision) ist ebenso Verdunkelungsgefahr und auch Wiederholungsgefahr auszuschließen.

Der Verfahrensführer hält sich für unschuldig und erwartet schon deshalb keine Strafe. In jedem Verfahren wurde bisher ein Freispruch gefordert. In jedem Strafverfahren, welches der Beschwerdeführer bis zum jeweils höchsten Gericht vorgebracht hat (dem gesetzlichen Richter), hat dieser auch das Verfahren zu seinen Gunsten entschieden. Es gibt auch hier kein Schuldanerkenntnis, weil keine Schuld besteht. Wenn eine Staatsanwaltschaft oder ein untergeordnetes Amts- oder Landgericht (das aufgrund der Antworten auf Nachfragen grundsätzlich nicht mit gesetzlichen Richtern besetzt ist) Haftstrafen fordert oder festlegt, dann ist das eben bisher (noch) die Aufgabe. Das hat aber nichts mit den Tatsachen und der Wahrheit zu tun.

Der Verfahrensführer bemüht sich stets um ein strikt ehrliches und ehrbares Verhalten, auch wenn dies oft sehr schwierig ist und man sich damit nicht nur Freunde macht.

Jegliche vorgebrachten Fluchtgründe sind nicht substantiiert. Sie haben mit Tatsachen nichts zu tun.
Zudem handelt es sich um ein überlanges Verfahren. Der Beschwerdeführer hat

Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens.

Da bisher keinerlei „Rechtskraft“ eines Urteils in einem laufenden Verfahren eingetreten ist, gibt es noch kein einziges Urteil. Keine der nicht rechtskräftigen Zwischenentscheidungen wird Rechtskraft erlangen, da diese alle gegen sog. „materielles Recht“ verstoßen. Es wird in allen Verfahren ein Freispruch erwartet. Gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz und Art. 5 Abs. 3 der EMRK besteht Anspruch auf Entlassung während des Verfahrens. Die fortdauernde Haft verletzt internationales Recht.

„Verstöße gegen die Voraussetzungen und Formen freiheitsbeschränkender Gesetze stellen daher stets auch eine Verletzung der Freiheit der Person dar.“
(BverfG, Beschl. v. 1.2.2006, aaO, 2 BvR 2056/05, Rn. 24=StV 2006, 139)

B.

Seit dem 08.06.2016 und damit bereits über **ein Jahr und vier Monate** ist der Verfahrensführer nun schon unschuldig in Untersuchungshaft! Zudem haben sich die in vorangegangenen Haftfortdauerentscheidungen gelieferten Begründungen als nicht substantiiert bestätigen können, denn klar bestimmte und nachvollziehbare Tatsachen für die Annahme der Fluchtgefahr wurden nicht geliefert.

Bisher wurde nur die Behauptung angeführt, daß der Beschwerdeführer sich nicht dem Verfahren stellen würde. Die Hauptverhandlungen vor dem Richter beim Landgericht sind nun aber längst vorbei und zudem ist aktenkundig, daß der Beschwerdeführer die Führung der Verfahren angestrebt hat.

Der Aktenvermerk (s. Band III, Seite 24 der Akte) der Aufforderung zur Anklage lautet wie folgt:

„Am 11.01.2016 meldete sich Herr Peter Fitzek telefonisch bei der Unterzeichnenden. Herr Fitzek teilte mit, dass er nicht zur Vernehmung erscheinen wird. Die Akte könne zur Staatsanwaltschaft geschickt werden und dort solle die Sache gleich angeklagt werden.“

Auch im VAG-Verfahren vor dem Landgericht Dessau ist der Beschwerdeführer nur deshalb, weil gegen das Urteil des Amtsgerichtes Dessau vom Beschwerdeführer Rechtsmittel eingelegt wurde, obwohl dort nur auf eine Strafe von nicht einmal 4200 Euro erkannt wurde. Es geht um eine Alternative zum zweifelhaften

Gesundheitswesen. Der Beschwerdeführer setzt voraus, daß Sie sich des korrupten und kriminellen Pharma-Gesundheitsmarktes bewusst sind, welches der oberste Kriminalbeamte der Bundesrepublik Deutschland, der Herr D■■■■■, als mafiöse Struktur bezeichnete und Sie ebenso eine Verbesserung der Zustände wünschen.

Es besteht auch gar kein Fluchtwille.

Während der Gerichtsverhandlung in Wittenberg am 13.03.2017 hätte der Beschwerdeführer bereits die Flucht ergreifen können. Lediglich 2 Bedienstete sollen eine mögliche Flucht während einer Pause verhindern. Der Beschwerdeführer trug dort keine Fußfesseln, war 2 Meter entfernt der unverschlossenen Tür im Sitzungssaal und die 2 Bediensteten standen weitab der Tür am Fenster und waren auf ihre Mobiltelefone fixiert. Zudem waren im Flur zahlreiche Unterstützer anwesend, die eine flucht mit Leichtigkeit ermöglicht hätten. Dies wurde auch dem Verteidiger RA Fehse wie folgt mitgeteilt: „Ich könnte hier mit Leichtigkeit fliehen.“ Der antwortete darauf: „Hm, das sehe ich“. Daraufhin: „Das will ich aber gar nicht. Ich will die Verfahren führen!“

Wenn selbst dann, wenn geradezu dazu eingeladen wird, keine Flucht ergriffen wird, dann wird sich der Beschwerdeführer auch sonst keinem Verfahren entziehen, zumal sämtliche Verfahren in der Tatsacheninstanz bereits geführt worden sind und schon deshalb keine Fluchtgründe und damit auch keine Haftgründe bestehen.

Die letzte Haftfortdauerentscheidung wurde wieder unzulässigerweise allein aufgrund einer rein fiktiven „besonders hohen Straferwartung“ einer mehrjährigen Freiheitsstrafe und einer daraus resultierenden hohen Fluchtgefahr konstruiert. Dies behaupten Fluchtgründe taugen aber nicht, um die Untersuchungshaft zu erhalten. Bei der unterstellten „besonders hohen Straferwartung“ - **die der Angeklagte nicht erwartet, da Unschuld besteht** – ergab sich bisher nach Ansicht der Gerichte die Fluchtgefahr im Grunde allein aus dieser und müsse nur noch geprüft werden, ob Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Fluchtgefahr auszuräumen. **Das ist gesetzwidrig** (vgl. SSW – StPO/Herrmann, § 112 Rn. 63mwN). Es impliziert eine Vorverurteilung.

Die Straftaten, bei denen allein wegen der Schwere der Tat und der besonders hohen Straferwartung bei dringendem Tatverdacht ohne Vorliegen eines Haftgrundes Haftbefehl ergehen kann, sind in § 112 StPO abschließend geregelt.

Allein mit der Straferwartung und den weiteren behaupteten aber nicht belegten – ja sogar längst widerlegten – Fluchtgründen kann der Haftgrund der Fluchtgefahr mithin grundsätzlich nicht begründet werden (OLG Hamm StV 1999, 215; KG StV 1998, 207), das würde gegen die bei Anordnung der Untersuchungshaft besonders zu beachtende Unschuldsvermutung (s. BverfGE 19, 342, 347) verstoßen. Das entspricht im Übrigen der Rechtsprechung des BverfG:

„Der Eingriff in die Freiheit ist zunächst nur dann hinzunehmen, wenn und soweit einerseits wegen dringenden Tatverdachts begründete Zweifel an der Unschuld des Verdächtigen besteht, andererseits der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und raschen Bestrafungen des Täters nicht anders gesichert werden kann und als dadurch, dass der Verdächtige vorläufig in Haft genommen wird. Weder die Schwere des Verbrechens noch die Schwere der –

noch nicht festgestellten – Schuld rechtfertigen für sich allein die Verhaftung.

Es müssen vielmehr stets Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, daß ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Ist die Untersuchungshaft zur Sicherstellung dieser Zwecke nicht mehr nötig, **so ist es unverhältnismäßig und daher grundsätzlich unzulässig** sie anzuordnen, aufrechtzuerhalten oder zu vollziehen.“
(BverfGE 19, 342 <347 ff>; 20, 45 < 49 f>; 36, 264 <269 ff. > ; BverfG, Beschluss v. 16.03.2006 – 2 BvR 170/06 Rn. 23 =BverfGK 7, 421).

Das ist hier der Fall. Die Tatsachen sind aufgeklärt, der Beschwerdeführer befindet sich im Revisionsverfahren vor dem BGH. Es liegen nicht einmal Verbrechen vor. Es gibt keine Geschädigten und keine Nebenkläger.

Der Haftgrund der Fluchtgefahr kann insbesondere auch nicht auf eine ohnehin höchst fiktive Straferwartung gestützt werden. Die Straferwartung alleine kann die Haftfortdauer wegen Fluchtgefahr, insbesondere nach schon länger andauernder Untersuchungshaft nämlich nicht rechtfertigen:

„Wie vielfach an anderer Stelle betont, ist der im Haftbefehl zitierte Fluchtanreiz nicht durch eine angebliche hohe Straferwartung begründbar, auch wenn diese Leerfloskel in vielen Gerichtsentscheidungen nicht ausrottbar erscheint. **Sie ist schlicht gesetzeswidrig**, soweit sie nicht auf weitere Umstände gestützt werden kann (vgl. OLG Karlsruhe NJW 78, 33; OLG Bremen StV 95, 85).“

Ebenso, wenn auch nicht so drastisch formuliert, das OLG Hamm:

„Der Senat hat aber bereits wiederholt entschieden, dass allein eine hohe Straferwartung die Fluchtgefahr nicht begründen kann, und zwar auch dann nicht, wenn der Angekl. bereits zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt ist. (vgl. u.a. den Beschl. des Senats v. 15.10.1998 2 Ws 474/98). Vielmehr ist die verhängte Freiheitsstrafe idR nur Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der in ihr liegende Anreiz zur Flucht auch unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, dass er die Annahme rechtfertigt, der Angeklagte werde ihm nachgeben und wahrscheinlich flüchten. Dabei ist die Höhe der Straferwartung insofern noch zusätzlich von Bedeutung, als die zu berücksichtigenden Gesamtumstände um so mehr an Gewicht verlieren, je höher die verhängte Strafe ist. Entscheidend ist jedoch, wie sich aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 112 II Nr. 2 StPO ergibt, bestimmte Tatsachen vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, der Angeklagte werde dem in der – hohen – Straferwartung liegenden Fluchtanreiz nachgeben und fliehen (...).“

In diesem Zusammenhang sei erneut auf die für die Fachgerichte verbindliche Rechtsprechung des BverfG (s. § 31 BverfGG) hingewiesen.

„Auch die Erwägung des Oberlandesgerichts, dass der Beschwerdeführer mit Wahrscheinlichkeit eine deutlich höhere Strafe zu erwarten habe, hält einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand.“

(...) Es ist (...) fraglich, ob diese Ansicht dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung, die ihre Grundlage im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG)

findet (vgl. BverfGE 74, 358, 371), hinreichend Rechnung trägt. Durch die Verurteilung hat diese zwar eine Einbuße erlitten, ist es aber im Verhältnis zu den Anklagevorwürfen zu einer Verurteilung aufgrund eines Straftatbestandes mit einem milderem Strafrahmen oder gar zu einem teilweisen Freispruch gekommen, so hat diese auch eine gewisse Bestätigung auf der Grundlage eines gerichtlichen, der Schuldfeststellung dienenden Verfahrens erfahren. Die Regelung des § 120 I 2 StPO unterstreicht, dass der gerichtlichen Entscheidung – auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist – insoweit ein besonderer Stellenwert zukommt. Danach ist der Haftbefehl bei einem Freispruch, einer vorläufigen Verfahrenseinstellung oder der Nichteröffnung des Hauptverfahrens zwingend aufzuheben. Auf die Richtigkeit oder Rechtskraft der Entscheidung kommt es dabei nicht an (...).

Angesichts dieser gesetzlichen Wertung, die ebenfalls als Ausprägung der Unschuldsvermutung verstanden werden kann, erscheint die Möglichkeit der Prüfung der Erfolgsaussichten bei einem teilweisen Freispruch oder einer bloß milderem Verurteilung auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten durchaus problematisch.“ (BverfG 22.02.2005 – 2 BvR 109/05 Rn 42 f.)

Ferner:

„Weder die Schwere des Verbrechens noch die Schwere der – noch nicht festgestellten – Schuld rechtfertigen für sich allein die Verhaftung. Es müssen vielmehr stets Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könne. *Ist die Untersuchungshaft zur Sicherstellung dieser Zwecke nicht mehr nötig, ist sie unverhältnismäßig und daher grundsätzlich unzulässig, sie anzuordnen, aufrechtzuerhalten oder zu vollziehen*“ (vgl. BVErfGE 19, 342, 347 ff.; BverfGE 20, 45, 49 f.; BverfGE 36, 264, 269 ff.).
(BverfGE 16.03.2006 – 2 BvR 170/06, Rn 23)

Demgemäß hat etwa das OLG Köln nach Verhängung einer Freiheitsstrafe von immerhin 5 Jahren die Anordnung der Untersuchungshaft abgelehnt; vgl. StV 1993, 371. Ebenfalls nach Verhängung einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren gegen einen eingebürgerten Angeklagten ist der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt worden, obgleich der Angeklagte theoretisch in seine frühere Heimat flüchten könnte; **vgl. OLG Köln StV 1997, 139**. Nach der Rechtsprechung des OLG Köln kann auch die Verurteilung zu 4 Jahren Freiheitsstrafe die Anordnung der Untersuchungshaft grundsätzlich nicht begründen; **vgl. Köln StV 1995, 419; LG Zweibrücken StV 1997, 534**. Allein aus der nicht rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten kann trotz eines Zweitwohnsitzes in Mallorca nicht von einer Fluchtgefahr ausgegangen werden; **vgl. OLG Köln StV 2003, 510**.

Schließlich hat das OLG Hamm einen Haftbefehl außer Vollzug gesetzt, obwohl eine Freiheitsstrafe, die 3 Jahre erheblich überschreiten werde, zu erwarten sei und der Angeklagte vorgeahndet ist und überdies über Auslandskontakte verfügt; **vgl. StV 2001, 115**.

Dies alles liegt auch daran, daß heute eine durch und durch überwachte Welt besteht und eine andauernde Flucht unmöglich ist. Zudem bestehen internationale

Auslieferungsverträge, die die Flucht eines Angeklagten unmöglich machen.

I. Verhältnismäßigkeit

Eine Haftfortdauer ist auch nicht verhältnismäßig. Bereits seit dem 08.06.2016 und damit seit über 1 Jahr und 6 Monaten besteht Untersuchungshaft!

Es gibt keinen Grund die Untersuchungshaft fortzuführen.

Durch diese überlange Zeit in Untersuchungshaft hat der Beschwerdeführer bereits über die Hälfte der im Landgerichtsurteil festgelegten Haftstrafe in Untersuchungshaft unter nahezu Isolationshaftbedingungen zugebracht, ginge man im Fall der Feststellung einer Schuld durch den BGH von einer 2/3-Zeit der Strafverbüßung aus. Eine derartige Annahme der Haftzeit ist auch gerechtfertigt, war der Beschwerdeführer doch noch niemals in Haft. Auch würden dann, wenn überhaupt eine „Schuld“ festgestellt werden würde – was in Abrede gestellt wird, da der Beschwerdeführer keine Schuld auf sich geladen hat – bei einer sog. „Strafzusammenführung“ die eventuell anfallenden Einzelstrafen nochmals gemindert und zu einer sog. „Gesamtstrafe“ verbunden werden müssen. Das reduziert die in der letzten Haftfortdauerentscheidung herangezogene fiktive Straferwartung, deren Behauptung, wie oben bewiesen, ohnehin illegal ist. Zudem steht eine Entscheidung aus, ob die Untersuchungshaft lediglich mit dem abgelaufenen Zeitraum oder, wegen der besonderen Schwere der Haftbedingungen, mit einem Zuschlag einberechnet werden muss.

Die begründet sich aus folgenden Tatsachen zu den Haftbedingungen der JVA Halle, die hier substantiiert dargestellt werden sollen:

Bezugnehmend auf den angehängten Beschluss (Anklage 1) des Landgerichtes Halle mit dem Aktenzeichen:

10a KlS 180 Js 28551/16 (27/16)

der dem hier inhaftierten Angeklagten P. [REDACTED] als Anhang von seinem Verteidiger Axel Kaufmann geliefert wurde, der auch der Pflichtverteidiger des Beschwerdeführers ist, wird zur Abkürzung der Klärung und wegen der Ersparnis von Aufwand wie folgt bezugnehmend auf die Entscheidung der Richter am Landgericht B. [REDACTED], H. [REDACTED] und Dr. F. [REDACTED] ausgeführt:

A.A.

1.

Die Justizvollzugsanstalt Halle / Saale führte in einem anderen Verfahren in Ihrer unvollständig gelieferten Antwort an das Landgericht zu den Haftbedingungen inhaltlich aus:

1. Einschluss/Freistunde

Der Untersuchungsgefangene könne folgenden Aktivitäten nachgehen:

- täglicher Aufenthalt im Freien mit eigenständiger sportlicher Betätigung für eine Stunde
- täglicher Umschluss mit anderen Gefangenen für zwei Stunden
- zweimal wöchentlich Kochen mit Mitgefangenen für jeweils eine Stunde
- wöchentliche Teilnahme an der Kreativgruppe
- wöchentliche Teilnahme an der Freizeit/Sportgruppe im Freizeitraum für 1,5 Stunden
- wöchentliche Gitarrengruppe
- wöchentliche Lesegruppe
- wöchentlicher Gottesdienst
- Filmvorführungen sowie Choraufführungen

Wie ein Gefangener diese Angebote tatsächlich nutze, liege an ihm selbst.

2. Die feststehenden Duschzeiten könnten mangels hinreichenden Personals zwar nicht erweitert werden, allerdings hätten die Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit zur täglichen körperlichen Pflege in ihren Hafträumen, die über fließend warmes Wasser verfügten.

3. Hinsichtlich der Einkaufsmöglichkeiten würde ausweislich der beigefügten Bestellliste den Gefangenen ein angemessenes Angebot zum Einkauf zur Verfügung stehen (gem. § 61 Abs. 2 JvollzGB LSA). Der 14-tägige Rhythmus sei dabei einerseits dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis geschuldet und zum anderen der Tatsache, dass den Gefangenen keine unbegrenzten Geldmittel zur Verfügung stehen.

B.

Aufgrund dieser Ausführungen verwarfen die Richter der 10. großen Strafkammer des Landesgerichtes Halle die Beschwerde über die Haftbedingungen als unbegründet.

Die obigen Ausführungen sind aber sehr lückenhaft und verzerren stark die tatsächlichen Gegebenheiten.

Im Folgenden wird der tatsächliche Zustand mit Stand **17.10.2017** beschrieben. Es soll hier beispielhaft der Oktober 2017 Aufklärung in Bezug auf obige Ausführungen bieten. Dies wird zeigen, dass die Ausführungen der Haftanstalt lediglich theoretischen Inhaltes sind. Dies lässt sich problemlos mit leichten Abweichungen auch auf das gesamte Jahr beschreiben und feststellen. Beginnend mit Punkt 1 wird präzisiert:

a) Täglicher Aufenthalt im Freien

wird gewährleistet, jedoch findet dieser gelegentlich Abbruch oder gar nicht statt:

- wegen schlechtem Wetter, wobei diese Zeit dann nicht nachgeholt wird,
- wenn jemand zu dieser Zeit zum Arzt oder Zahnarzt soll,
- wenn für den U-Häftling ein Verhandlungstag anberaumt ist.

Es wird in den Fällen keine andere Zeit als Ersatz angeboten. Höfliche Nachfragen sind erfolglos.

Diese Zeit unter freiem Himmel findet auf hiesiger Station 4 gegenwärtig wochentags von 7.30 – 8.30, Samstag 13.30 und sonntags 8 Uhr statt. Zu dieser Zeit in der Woche von Montag bis Freitag finden die Strahlen der Sonne ab Oktober keinen Zugang mehr zum Hof, auch wenn gutes Wetter ist. Wochentags und auch schon Sonntag beginnt die Freistunde im Dunkeln. Sonntags ist die Sonne im Oktober und März nur etwa 10 Minuten im Hof sichtbar und ab November bis Februar gar nicht. Im Dezember und Januar ist es noch vollzeitlich dunkel. Dies ist bedrückend, da mangelnde Sonne zu gesundheitlichen Störungen im Vitaminhaushalt führt und ebenso Depressionen hervorruft oder zumindest begünstigt. Dem könnte man vorbeugen, indem die Zeiten in gerechter Weise mit anderen Stationen regelmäßig getauscht würden und bei starkem Regenwetter ersatzweise an Nachmittagen Freigang gewährt würde. Dafür stehen 3 separate Höfe zur Verfügung.

Ebenso könnte ein einzelner Häftling, der einen halben oder ganzen Verhandlungstag erfuhr, am Nachmittag seinen täglichen Mindestaufenthalt im Freien erhalten. Dies geschieht nicht.

Zur behaupteten Möglichkeit eigenständiger sportlicher Betätigung im Freien ist noch auszuführen, dass dem Beschwerdeführer von Anbeginn des Hierseins zum Beispiel Klimmzüge zu tätigen mehrfach untersagt wurde. Im Fall des Beschwerdeführers wurde ein Basketballkorb gleich am nächsten Tag abgeschraubt, nachdem wir an diesem Klimmzüge übten. Außerdem wurde sportliche Aktivitäten zur Erhaltung der Körperkraft an den metallischen Fußballtoren (auch hier wieder Klimmzüge) untersagt. es wurde behauptet, die könnten umstürzen. Dies wurde jedoch nur vorgeschoben. Die Tore sind sehr stabil.

Auch am Zaun wurden diese untersagt. Die Begründung hier: Es wäre eine Sicherheitseinrichtung.

Die sportliche Betätigung im Freien beschränkt sich folglich auf Laufübungen und Liegestütze und im Sommer gelegentlich auf ein Fußballspiel, wenn ein Ball verfügbar ist. Eine ganzheitliche Erhaltung eines gesunden Körpers und die Erhaltung von Leistungsfähigkeit und Lebensfreude ist damit nicht zu erreichen.

b) täglicher Umschluss mit anderen Gefangenen für zwei Stunden

Umschluss bedeutet, dass man für 2 Stunden dann mit höchstens 3 Gefangenen in den 9 Quadratmetern der Zelle eingeschlossen ist. Es ist immer noch Einschluss. Sinnvolle Betätigung ist dies nicht. Es ist immer noch die Beschränkung auf den Haftraum.

Der tägliche Umschluss mit anderen Gefangenen für zwei Stunden beschränkt sich zudem auf Gefangene der gleichen Unterabteilung, von der es je Etage zwei gibt.

Es wird darauf geachtet, dass Untersuchungshäftlinge mit sehr gutem Verstande voneinander getrennt werden. Auf der Station auf der sich der Beschwerdeführer befindet, ist ein Umschluss unsinnig, da es keine geeigneten Gesprächspartner gibt und diese zudem alle Raucher sind. Ein Umschluss zu einem Gefangenen auf einer anderen Etage zur sozialen Interaktion unter Gleichgesinnten, wird hier somit nicht erlaubt. Seit dem Hiersein des Beschwerdeführers hat dieser insgesamt etwa 10 Umschlussstermine nutzen können, da nur eine soziale fruchtbringende Interaktion mit Menschen ähnlicher Verstandes- oder Herzqualität sich gegenseitig bereichernd und damit lohnenswert ist.

Der Versuch mit anderen noch eloquent kommunikativen Mithäftlingen einen Umschluss zu erreichen, war erfolglos.

Ebenso hat der Beschwerdeführer beobachtet, dass diese Umschlusszeit verwehrt wird, sobald hier jemand seine Rechte kennt und einfordert, sich über die Zustände beschwert oder soziale Kontakte nach außen oder zu seiner eigenen Familie anstrebt. Ein Gefangener auf der hiesigen Station (██████████) erfährt gerade wieder eine vierwöchige 23-Stunden-Einschlusszeit in seiner Zelle, da er sich ein Mobiltelefon besorgte um seinen Familienkontakt zu erhalten. Zudem wurde ihm der Fernseher weggenommen und sämtliche Freizeitaktivitäten und der Umschluss für einen Monat untersagt. Wenn man nur zwei mal in einer Woche mit begrenzter Zeit (offiziell nur 10 Minuten) telefonieren kann, ist eine Erhaltung der Kontakte zur Außenwelt, der Erhalt seiner Familie und eine erfolgreiche Resozialisierung und Wiedereingliederung nahezu unmöglich.

Durch die Langsamkeit des Verfahrens und die hiesigen Maßnahmen wird der Untersuchungshäftling sehr häufig seiner Wohnung, seiner Arbeit, seiner Familie, seinen Freunden und damit seiner Sicherheit und damit seines sozialen Umfeldes und seiner Menschenwürde beraubt. Niemand wird ein besserer Mensch, wenn hier so mit den Häftlingen umgegangen wird. Das System ist Garant für den Erhalt und die Verstärkung der Traumatisierung und damit auch der Kriminalität.

Die Menschen werden geschwächt, weiter traumatisiert und depressiv gemacht. Das Mobiltelefon konnte von diesem Häftling auch nicht dazu genutzt werden, Verdunkelungshandlungen oder Druck auf Außenstehende auszuüben, da sein Verfahren dafür schon zu weit fortgeschritten ist.

c) zwei mal wöchentlich Kochen mit Mitgefangenen für jeweils eine Stunde

Auf der hiesigen Abteilung der 4. Etage vorn sind von 12 - maximal 14 Gefangene inhaftiert.

Auf der anderen Seite (hinten) können maximal 13 Gefangene inhaftiert werden, wobei gerade 10 in ihren Zellen sind, da sich auch welche in sog. „besonders gesicherten Hafräumen“ mit Videoüberwachung befinden. Es soll Suizidgefahr bestehen. Diese Unterbringung begünstigt dies jedoch, da der Inhaftierte dort noch schwerer traumatisiert wird.

Da die Küche jeweils nur von 12-14 Uhr geöffnet ist und immer nur höchstens

3 Gefangene gleichzeitig kochen können und keine Küchenzeit angeboten wird, wenn Einkaufstag oder Sport ist, sind die Zeiten schon klar erkennbar nicht ausreichend, um allen Untersuchungshäftlingen das Kochen zu gestatten. Die Küche kann ja nur 3 oder 4 Tage der Woche genutzt werden.

Bei 3 Tagen Küchenöffnung, was u etwa 30-40% die Regel ist (z.B. 41. Kalenderwoche im Oktober, 43. KW nur 2 wöchentliche Nutzungszeiten, 44. KW - kompletter Ausfall), können höchstens 9 Häftlinge zweimal wöchentlich kochen. In der 43. Kalenderwoche, mit ihren nur drei Küchennutzungszeiten, ist zudem am 24.10. die Nutzung wegen Handwerkstätigkeiten ausgefallen, auch wenn diese nicht in der Küche stattfanden. Die erst in diesem Jahr aufbereiteten und noch völlig intakten Linoleumbahnen im Flur der 4. Etage sind an dem Tag beseitigt worden. Ist die Küche 4 Tage geöffnet, ist dies 12 Häftlingen möglich. Bereits hier ist sichtbar, dass eine regelmäßige 2-malige Küchennutzung für alle Häftlinge nicht tatsächlich gewährleistet ist. Das führt gelegentlich zu Unstimmigkeiten.

Außerdem steht den drei sich in der Küche befindenden Gefangenen nur eine Pfanne zur Verfügung. Auch sind nur drei der vier Heizplatten des alten Herdes funktionsfähig, der auch eine gewisse Zeit braucht um heiß zu werden.

Zudem besteht auch hier häufig die Vorgehensweise der „Kollektivbestrafung“. Es ist in dieser Hinsicht wie zur NS- oder Stasi-Zeit.

Eine Maßnahme der Kollektivstrafe ist z.B. die Verwehrung der Küche, wenn Einzelne ihren Reinigungspflichten nicht nachkamen. So konnte der Beschwerdeführer auch schon die eingekauften Lebensmittel nicht verarbeiten, woraufhin diese verdarben. Ein zweiter kleiner Kühlschrank zur Einlagerung der Lebensmittel wurde dem Beschwerdeführer verweigert. So reinigt dieser nun häufig den Herd und auch Töpfe (wenn andere diese Utensilien verschmutzt hinterlassen), da hier offensichtlich kein Interesse daran besteht, die dafür Verantwortlichen zu eruieren und nur denen die Küche zu verwehren, die sich nicht an die Regeln halten. Ist dies so, weil dies Arbeit machen würde? Oder will man negative Gefühle und Aggressionen und sich gegenseitig erziehen unter den Inhaftierten fördern?

d) wöchentliche Teilnahme an der Kreativgruppe

Die Kreativgruppe findet nur statt, wenn Frau Ziegert hier im Dienst ist. Diese leitet auch die Sportgruppe und die Bücherei, welche mittwochs Bücher austeilt.

Die Kreativgruppe bietet die Möglichkeit, ein wenig zu basteln, ein Bild auf Papier zu malen oder an Speckstein zu schnitzen. Alles Tätigkeiten, die von Männern nicht häufig getätigt werden. Als ein sinnvolles Freizeitangebot erinnert dies nicht.

e) wöchentliche Teilnahme an der Freizeit/Sportgruppe im Freizeitraum für 1,5 Stunden

Jeder Mensch, der Sport treibt, weiß, dass wöchentlich einmaliger Sport keine tatsächlichen Ergebnisse bringt. Es ergibt sich so keine Kräftigung oder Muskelerhaltung und nur jede Woche erneuter Muskelkater.

Wie die Kreativgruppe, so fällt auch Freizeit/Sport zudem sehr häufig aus. Außerdem wirkt die Vollzugsbedienstete Frau Ziegert vorsätzlich darauf hin, dass die sportliche Betätigung nur vermindert vollzogen werden kann.

Ein Beispiel:

Im Raum steht ein Multifunktionsfitnessgerät zum Aufbau und zur Erhaltung von Oberkörpermuskulatur. Es erlaubt gleichzeitige sportliche Betätigung an vier Seiten für Rücken und Arme und somit Betätigung durch vier Gefangene gleichzeitig. Dadurch, dass Frau Z. 3 der Einschubstifte für die Gewichtswahl am Gerät vorsätzlich zurückhält, ist die Benutzung des Multifunktionsgerätes immer nur von einer Person möglich. Da über 10 Personen im Sportraum sind und somit eine echte Nutzungszeit wiederum künstlich herabgesetzt wird, ist der angebotene Sport ineffizient und eher eine Alibiunternehmung zur Beruhigung der Menschen in den Gerichten und Ministerien.

Bei Herausgabe der zusätzlichen Einschubstifte könnten mühelos 4 Personen gleichzeitig daran üben. Es kann auch nicht behauptet werden, dass die Stifte verloren gehen könnten. Dazu könnte man diese mit einer Kette am Gerät befestigen. Nein, es wird vorsätzlich darauf hingewirkt, den Menschen zu schaden.

Dies ist durch folgenden Vorgang bewiesen:

Wenn ein Untersuchungshäftling einen eigenen Stift mitbringt um so mehreren Häftlingen gleichzeitiges Üben zu ermöglichen, erhält der Häftling (z.B. Michael Balsinger im Monat September) einen vollen Monat Sportverbot! Der ist bis zum 17.10. ausgedehnt worden. Auch am 19.10., dem Tag an dem für die hiesige Abteilung das erste Mal Sport stattfand, versagte Frau Z. dem Gefangenen weiterhin die Teilnahme am Sport. Es wurde ihm mitgeteilt, dass er einen erneuten Antrag stellen solle. Andere Bedienstete vermuten, dass dieser Antrag abgelehnt wird.

Als er den eigenen mitgebrachten Stift nicht sofort herausgeben wollte, drohte Frau Z. mit Kollektivbestrafung und der Versagung der Betätigung für alle. Sie handelt doch sicher auf Anweisung der Anstaltsleitung, oder etwa nicht?

Es wird also vorsätzlich geschadet. So zeigt sich wieder die Menschenverachtung, die im ganzen System gefördert und somit auch bei einigen der Bediensteten hier verankert ist und die vorsätzliche Schürung von Streit, Angst und die Kleinhaltung der Menschen. Das hat nichts mit einer staatlichen Fürsorgeverpflichtung, mit Unschuldsvermutung und dem daraus resultierendem Fakt der möglichst uneingeschränkten Lebensführung und folglich auch nichts mit Menschlichkeit zu tun. Auch dies ist nur wieder ein Beispiel für menschenunwürdige Haftbedingungen.

Der Vorgang zeigt eine Haltung auf.

Ein weiterer Grund, warum der Beschwerdeführer keinen regelmäßigen Sport im Sportraum treiben kann ist der Folgende:

Gitarrenunterricht und Sport finden zur gleichen Zeit statt. Man muss wählen. Auch ein Wechsel ist kaum möglich. Als der Beschwerdeführer zweimal dem

Gitarrenunterricht fern blieb (da das beständig sich wiederholende Anfängerprogramm schon beherrscht wird und selbsttätig geübt werden kann) und zum Sport ging, eröffnete Frau Pfarrerin S. dem Beschwerdeführer, dass dieser dann seinen Platz in der Gitarrengruppe und die Nutzung der Gitarre zum Musizieren verlieren würde, wenn nicht weiter wöchentlich teilgenommen würde. „Es stehen nur sehr begrenzte Plätze zur Verfügung mit Warteliste“, war die Begründung. Die Höchstzahl ist etwa 8-10 Teilnehmer, da nur so viele Gitarren vorhanden sind. Wie man folglich behaupten kann, dass alle Gefangenen ein Angebot hätten, Gitarre zu spielen, ist völlig an der Realität vorbei.

Zudem:

Frau Z. als Sportverantwortliche ist eine stark übergewichtige Frau (geschätzt etwa 100 Kilogramm bei etwa 1,65 m Körperhöhe) die (auch deshalb) sehr häufig krank und auch unsportlich ist. Geschätzt kommt es deshalb in den 3 Bereichen (Sport, Kreativgruppe, Bücherei) zu etwa **40% Ausfall**.

Das lässt sich sicher auch an ihren tatsächlichen Arbeitszeiten feststellen.

Am 26.10. fand das zweite Mal in diesem Monat (nach dem 19.10.2017) Sport statt. In der 44. KW fällt dieser wieder aus, da bereits ein Krankenschein der Frau vorliegt. Das wurde dem Beschwerdeführer bereits am 28.10.2017 mitgeteilt.

Es findet kein Ersatz statt.

Es kann berechtigt vermutet werden:

Aufgrund ihrer eigenen Unsportlichkeit und ihres eigenen starken Übergewichtes, kann sie die Bedürfnisse körperlicher Gesunderhaltung durch Sport nicht wirklich nachempfinden. Wie sonst wohl ließe sich das vorsätzliche Behindern effektiver sportlicher Betätigung erklären? Warum schadet sie vorsätzlich den Menschen? Oder hat dies System? Auch dies kann durchaus berechtigt vermutet werden, da auch die anderen Vorgehensweisen gesetzwidrige oder stark menschenverachtende Züge tragen, die mit dem Art.1 des GG (die Würde des Menschen ist unantastbar) rein gar nichts zu tun haben.

f) wöchentliche Gitarrengruppe

Im Monat Oktober findet die Gitarrengruppe nur einmal im Monat statt, hier am 26. Oktober. Die vier weiteren Donnerstage im Oktober, findet kein Unterricht statt.

Im November findet am 23.11 kein Kurs statt.

So konnte der Beschwerdeführer am 19.10. ausnahmsweise einmal am Sport teilnehmen.

Der Gitarrenlehrer macht gute Arbeit und ist engagiert.

Es stehen nur sehr begrenzte Plätze zur Verfügung mit Warteliste. Die Höchstzahl ist etwa 8- 10 Teilnehmer, da nur so viele Gitarren vorhanden sind. Wie man folglich behaupten kann, dass alle Gefangenen ein Angebot hätten, Gitarre zu spielen, ist unsubstantiiert.

g) wöchentliche Lesegruppe

Die wöchentliche Lesegruppe findet tatsächlich etwa 3- 4 mal monatlich statt. Schwester B■■■■ ist in dieser Angelegenheit engagiert und motiviert.

h) wöchentlicher Gottesdienst

- Beim Gottesdienst der Protestantin Pfarrerin S■■■■ wurden Wir ausgeschlossen, da Unsere Bezeichnung Peter, Menschensohn des ... Blasphemie wäre. Ihr Glaube ist schwach. Sie glaubt selbst nicht was sie (oft auch noch fehlerhaft) predigt.
- Die Katholikin Schwester B■■■■ ist wissender als die Pfarrerin S■■■■ und engagiert. Bei ihr kann der Beschwerdeführer teilnehmen. Bei ihr spielt dieser Beginn des sog. "Gottesdienstes" zur Schaffung von Ruhe in der Gruppe improvisierte beruhigende Musik am Flügel, wenn der Beschwerdeführer daran teilnehmen kann. Die Zeit für Gottesdienst oder Lesegruppe ändert sich öfters, da Schwester B■■■■ noch andere Verpflichtungen hat. So fällt diese Zeit öfters auf die Küchenzeit, so dass auch hier nur eine Wahl zur Verfügung steht. Der Beschwerdeführer schreibt "sog. Gottesdienst", weil in Zweifel gezogen wird, dass das Anhören von Bibeltexten ohne ihre korrekte Deutung oder dem Zuhören von etwas Gesang. Dienst an Gott oder den Nächsten sein solle. Die Welt wird dadurch nicht besser. Das zu leisten aber nur wäre wahrer "Gottesdienst" im Wortsinn.

i) Filmvorführungen sowie Choraufführungen

Filmvorführungen organisiert 2 mal jährlich Frau S■■■■, die den Beschwerdeführer davon ausschließt. Choraufführungen fanden einmal in diesem Jahr statt, Wir haben dies aber noch nicht erlebt, da Wir davon durch Frau S■■■■ ausgeschlossen wurden.

Frau S■■■■ schafft es aber, eine oberflächliche Freundlichkeit aufrecht zu erhalten, wenn der Beschwerdeführer ihr beim Gitarrenunterricht begegnet. Dafür besteht Dankbarkeit.

j) Einschränkungen durch Kollektivbestrafung

Die Durchsetzung von menschenverachtenden Kollektivstrafen sind hier sehr beliebt, da so weniger gearbeitet werden muss. Die Aufzeichnung von Konsequenzen und das Erfahren dieser Konsequenzen nur vom Verursacher und folglich eine Tatsächlich Verbesserung dessen Verhaltensweisen, wird unterlassen. Das ist in nahezu allen Bereichen wie Küche, Freizeit oder Sport so.

Ein Beispiel:

Gerade heute (16.10.2017) ist die Kollektivstrafe der ersatzlosen Verweigerung der Freizeit im Freizeitraum ausgesprochen und auch gleich umgesetzt worden, die sich auf den gesamten Monat Oktober aussehen soll. Genaue Gründe dafür konnten die Bediensteten nicht nennen. Angeblich fehlen Kartenspiele. Auch wenn von einem Einzelnen im Freizeitraum geraucht wurde, wird folglich kollektiv allen die

Raumnutzung für ein bis mehrere Wochen verwehrt. Das war z.B. im September der Fall. Es wird immer ein Grund gefunden, warum der gesamte Haftbereich der Untersuchungshaft keine Freizeit bekommen soll. das war letzten Monat so und das ist auch wieder in diesem Monat so.

Schon deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gefangene hiesige theoretische Angebote tatsächlich nutzen könne. All das ist völlig unsubstantiiert. Die Ausführung der Haftanstalt, dass es an jedem Gefangenen selbst liege, wie der Gefangene diese Angebote tatsächlich nutze, ist somit nur eine Halbwahrheit.

Zusammengefasst für den Beispielmonat Oktober, wobei davon ausgegangen werden kann, dass diese Verhältnisse auch in anderen Monaten nicht wesentlich davon abweichen:

- von 5 maligen Gitarrenunterricht („wöchentliches Angebot“, je Donnerstag) im Monat findet dieser nur einmal statt (in anderen Monaten jedoch mehrmals);
- der Freizeitraum ist seit dem 16.10. für den gesamten Oktober für alle Gefangenen gesperrt;
- die Küche fand und findet 3 bis 4 malig statt wobei keine Schließung erfolgte, da Wir die Reinigung verschmutzter Töpfe und Herd selbst tätigten;
- Sport fand in diesem Monat erstmalig am 19.10.2017 statt. Im Monat September fiel der Sport zweimalig aus. Aber da war Gitarrengruppe, so dass auch dort keine Sportmöglichkeit für den Beschwerdeführer bestand;
- es fand erstmalig in diesem Jahr ein Konzert am 13.10.2017 statt, welches dem Beschwerdeführer zugänglich war;
- zur Kreativgruppe wurde bisher in diesem Monat noch nicht eingeladen, weil Frau Ziegert noch nicht da war.

Schon deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gefangene hiesige theoretische Angebote tatsächlich nutzen könne.

Die Haftbedingungen entsprechen tatsächlich einer Isolationshaft unter erschwerten Bedingungen, die beim Beschwerdeführer schon zu nur sehr schwer hinnehmbaren Gesundheitsschäden führten und weiter führen.

k) Duschen / Körperpflege

Der Beschwerdeführer zitiert aus der Antwort der Anstalt unter 2. an das Gericht:

„2. Die feststehenden Duschzeiten könnten mangels hinreichenden Personals zwar nicht erweitert werden, allerdings hätten die Untersicherungsgefangenen die Möglichkeit zur täglichen körperlichen Pflege in ihren Hafträumen, die über fließend warmes Wasser verfügten.“

Ja, das sind die Zustände.

Wenn sich die Haftanstalt über zu wenig Personal beklagt, kann dies nur eine Aufforderung sein, mehr Personal einzustellen. Wenn dazu Unwilligkeit, Unfähigkeit oder andere Hinderungsgründe zur Erhaltung der Bequemlichkeit bestehen, dann darf dies nicht zulasten der Untersuchungsgefangenen gehen. Es wird auf den vom Bundesverfassungsgerichtspräsidenten V [REDACTED] für am wichtigsten erachteten

Artikel 1 GG hingewiesen. Der wird hier nicht nur mit Füßen, sondern verschärft mit Springerstiefeln getreten, wie die obig geschilderten tatsächlichen Zustände sicher deutlich zeigen.

Die Duschen werden zudem nur noch für jeweils drei Gefangene zusammen je etwa 30 Minuten geöffnet, sodass auch während den Duschzeiten keine sozialen Interaktionen möglich sind. Bei der Ankunft des Beschwerdeführers vor einem Jahr und 6 Monaten waren dazu alle Hafträume einer halben Etage für längere Zeit geöffnet. Das war auch für die Bediensteten viel weniger Arbeit. Solange der Beschwerdeführer hier ist, hat er noch keine körperliche Auseinandersetzung unter Mitgefangenen erlebt oder gesehen. Falls die Anstalt eine Gefährdung von anderen Gefangenen anführen sollte, dann ist dies aus Sicht des Beschwerdeführers nur eine Erfindung der Anstalt, denn tatsächlich verstehen sich die Häftlinge hier untereinander ausreichend gut. Der Beschwerdeführer hat in diesem Jahr auch noch keinerlei Auseinandersetzung in anderen Etagen in Erfahrung bringen können. Es ist vielmehr so: Verstehen sich Gefangene zu gut, werden sie wieder auseinander gelegt und voneinander isoliert. Das wird mit Gewalt durchgesetzt.

Einzig für die Hälfte einer Etage, in der sich die mutmaßlichen Kinderschänder aufhalten, könnte gerechtfertigt behauptet werden, daß der „Schutz der Untersuchungsgefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Gefangene“ erforderlich wäre. Diese Einzeltäter zusammenzulegen und ansonsten auch nur Schwächliche oder Ausländer ohne Deutschkenntnisse in diese Etagenhälfte dazuzulegen, würde dem schon entgegenwirken.

Auch das zeigt wieder, es geht hier um die Schädigung der Menschen und nicht um ihre Heilung.

Duschen, genau wie ein Bad, ist aber nicht nur ein körperlich reinigender Akt. Es sind auch emotionale Akte und es kann auch einen religiösen oder spirituellen Charakter annehmen.

Da der Körper der Persönlichkeit des Beschwerdeführers seit nunmehr über einem Jahr und 6 Monaten kein Bad, keine wirklichen Lebensmittel sondern nur Nahrungsmittel und an das Haltbarkeitsende gelangende Billigprodukte aus Überschüssen der Lebensmittelgiganten erhält, ist der Körper stark übersäuert. Dem medizinischen Dienst wurde das gemeldet und medizinische basische Bäder vereinbart. Dieser medizinische Badezusatz ist aber hier nicht verfügbar, sodass angeraten worden ist, sich dieses über den Einkauf selbst zu beschaffen. Es wurde dann bestellt und als nach fast einem Monat Wartezeit der Empfang der Bestellung erwartet wurde, wurde gelacht und gemeint, daß gehöre nicht zum Sortiment. Bis heute ist dies so.

Wir haben hier Nierenschmerzen, Rückenprobleme und Blinddarmschmerzen, außerdem Hüftschmerzen und Gelenkprobleme durch die totgekochte Nahrung und weil der Körper hier nicht oder nicht ausreichen entgiftet werden kann. Fasten wird als Hungerstreik ausgelegt und führt zur Unterbringung in der Videozelle.

Zudem fehlt regelmäßige Bewegung. Das feine Werkzeug „Körper“, über das der Beschwerdeführer verfügte, ist hier vom Bindegewebe, den Hautfalten, vom Haarausfall, von der Körperkraft u.a. um weit über 15 Jahre gealtert. Der

Beschwerdeführer erlitt und erleidet dadurch psychische Probleme wie Minderwertigkeitsgefühle, Hilflosigkeits- und sogar Wutgefühle, Depressionsphasen und dadurch und weitere Umstände sogar schon Suizidgedanken.

Ebenso wird diese durch die Isolationshaft, die Sinnentleerung, fehlende soziale Interaktion mit Gleichgesinnten und andere Bedrängnisse bewirkt. Die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers ist längst nicht mehr die Gleiche wie davor. Dies bedrückt den Beschwerdeführer in sehr großem Ausmaß, auch weil es seine Fähigkeit herabsetzt, den Menschen und dem Schöpfer zu dienen.

Psychische Deprivation, fehlende körperliche Nähe zur festen Lebenspartnerin.

Die Umstände eines Besuches sind folgende:

Ein Besuch der Lebenspartnerin ist auf einmalig in der Woche für eine Stunde oder 2-malig im Monat je für 2 Stunden begrenzt. Wenn noch andere Menschen den Beschwerdeführer besuchen wollen, zieht die Haftanstalt diese Besuchszeit von der Besuchszeit mit der Lebenspartnerin ab!

Bei dem Besuch wird eine kurze Umarmung gestattet, ansonsten haben sich der Besuch und der Untersuchungshäftling gegenüber an einem Tisch zu setzen, wobei eine optische Videoüberwachung während der gesamten Besuchszeit stattfindet. Körperliche Nähe, sei es nur schon nebeneinander zu sitzen, wird unterbunden.

Wie das mit dem Grundsatz von Menschenwürde oder dem Grundsatz verträglich, daß der Untersuchungsgefangene nur den Beschränkungen zu unterwerfen ist, die für die Sicherung des Verfahrens oder die Sicherheit der Untersuchungsgefangene unbedingt erforderlich sind, ist nicht nachzuvollziehen. Es ist völlig abwegig.

Wenn ein sich liebendes Paar seit über einem Jahr und 6 Monate keine körperliche Nähe haben kann, dann ist schon das eine Art Folter. Zudem bedrohen diese vermeidbaren Einschränkungen bestehende soziale Bindungen, den Fortbestand der Familie/ der Lebenspartnerschaft, die aber ein besonderes Schutzgut gemäß Art. 6 Abs. 1 GG ist. Derartige Vorgehensweisen erschweren auch die Wiedereingliederung in das freiheitliche Leben, denn so wird sozialer Rückhalt und Geborgenheit zerstört. So begünstigt dies wiederum ein erneutes kriminelles Verhalten. Wer keine Familie, keine Wohnung, keine Arbeit, kein soziales Umfeld usw. mehr nach einer langen Untersuchungshaft – oder auch Strafhaftzeit hat, der wird wahrscheinlicher wieder straffällig.

Die Isolation wird beim Beschwerdeführer zudem durch das Verfahren bei am Landgericht Halle selbst und die dazugehörige Eigenständigkeit der Bearbeitung von Haftbeschwerde, Aktenauswertung, Einlassungen, Erklärungen nach § 257 StPO und weitere Verfahrensvorbereitungen und Verfahrenshandlungen, sowie durch das erforderliche Schreiben einer Revision zusätzlich verstärkt. Dies ist auch erforderlich, daß der Pflichtverteidiger bis heute noch keine Revisionschrift erstellt hat und auch keinen Termin nennen kann oder will, dies fertigzustellen. Ebenso nennt er keinen Fortschrittsstand der Bearbeitung. Ebenjener Pflichtverteidiger ist auch der beigeordnete Pflichtverteidiger des Revisionsführers vor dem Landgericht Dessau, welches mit Datum 25.10.2017 eine fehlerhaft beglaubigte Abschrift eines nicht von der Richterin erkennbar unterzeichneten „Urteils“ in der Haftanstalt übergeben wurde.

Da der Beschuldigte während der gesamten Vorbereitungszeit, der Verfahrenszeit und auch nach der Verfahrenszeit mit einem Laptop ausgestattet worden ist, um Akteneinsicht zu haben, um überhaupt Tätigkeiten in Verbindung mit den Verfahren leisten zu können und er trotz allem noch zahlreiche handschriftliche Schriftsätze zu verfassen hatte und er zu dem auch noch andere verfahren zu führen hatte, war es auch nicht möglich, überhaupt Umschlusszeiten zu nutzen. Der Beschwerdeführer war zu diesem Zeiten sehr stark ausgelastet und in den Abendzeiten, wenn der Laptop nicht mehr zur Verfügung stand, wird keine Umschlussmöglichkeit angeboten.

So wurde die menschenverachtende Isolationshaft wieder für die Dauer der Revisionsbegründungszeit gegen das Urteil des LG Dessau zusätzlich verschärft. es erscheint dem Beschwerdeführer bisher noch nicht erkennbar, ob der Pflichtverteidiger hier seine Pflichten entsprechend nach besten Kräften wahrnimmt. Wie das dem Rechtsstaatsprinzip und einer fairen Verfahrensführung entsprechen soll, hat der Beschwerdeführer Mühe zu erkennen.

Auch das führte zusätzlich zu besonders erschwerten Haftbedingungen vergleichbar einer nahezu vollständigen Isolationshaft. Nur der einstündige Aufenthalt im Freien ist für den Beschwerdeführer eine Möglichkeit für vermehrte Bewegung (Laufen) und auch eine der wenigen intellektuellen Interaktionsmöglichkeiten (Schachspiel mit einem Gefangenen aus dem Erdgeschoß). Das Untersuchungshaftrecht schreibt vor, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen sei. Dies gelte zwar nur, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zuließen. es spricht jedoch nichts dagegen, es realisieren zu können, daß sich ein festes Paar näher kommen kann. Sex oder andersgeartete körperliche Nähe und Geborgenheit ist ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen. Es ist für eine gesunde Lebensführung unerlässlich. Dies zu unterdrücken führt zu vermehrtem körperlichem Verfall und zur Zerstörung von Lebensfreude und Sozialisierungskompetenz und damit zu massiven Grundrechtsverletzungen der Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 6 Abs. 1 GG. Wenn es die Haftanstalt abverlangt, daß sich ein langjährig zusammenlebendes Paar während der gesamten Besuchszeit gegenüber sitzend an einem Tisch aufzuhalten hat, dann hat das nichts mit angeglichenen Lebensverhältnissen zu tun, sondern mit Schikane und der Verletzung von Grundrechten.

Blumen und andere natürliche Bedürfnisse

In der Zeit des Hierseins des Beschwerdeführers wurde der Erhalt von Schnittblumen mit der Begründung abgeschafft, daß es kein Personal (mehr) für die Überprüfung der vom Besuch mitgebrachten Blumen gäbe. Dieser nur vorgeschobene Grund ist wieder ein Beispiel für die menschenverachtende Haltung der in der Anstalt für diese Belange zuständigen Bediensteten.

Blumen zu kontrollieren ist ein Akt, der keine Minute dauert. Hier in der JVA Halle wird versucht, die Lebensqualität der Untersuchungsgefangenen vorsätzlich zu mindern.

Eine Häftling, Herr ██████, der in diesem Monat vom Hof einige selbst gepflückte Blümchen in seinen Haftraum verbrachte, erhielt Einschluss. Es ist an diesem und anderen Beispielen offensichtlich, daß einige Bedienstete die Dienstzeit nicht als

Dienst am Nächsten (dem Häftling) sehen und die Erhaltung der Menschenwürde, des Respektes und der Wertschätzung nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Vielmehr kann berechtigt vermutet werden, daß die Zeit des Dienstes so arbeitsarm wie nur möglich gestaltet werden soll. Diese Bediensteten haben ihre individuelle Verantwortung für die Schaffung einer besseren Welt, die mit der Wertschätzung eines Menschen einen Anfang hat, wohl (noch) nicht begriffen? Es wird Zeit, daß damit begonnen wird.

Ein weiteres Schikanebeispiel vom 27.10.2017:

An dem Tage begann es zur Freistunde in Strömen zu regnen. Als sich der Beschwerdeführer mit einem anderen Untersuchungsgefangenen in das Treppenhaus der 1. Etage vor die verschlossene Stationstüre des anderen Untersuchungshäftlings zurückzog um dort gemeinsam auf die Verbringung in die Hafträume zu warten und dabei im Kommentar der StPO zu lesen, wurde aufgetragen das Treppenhaus zu verlassen, da die Freistunden unten stattfinden würde. Daraufhin wurde der Flur vor dem Ausgang zum Hof aufgesucht. Auch dort wurde mitgeteilt, man könne nicht stehen. Als dann man sich unter das Vordach im Freien stellen wollte, wurden wir mit dem Buch in den strömenden Regen geschickt, da „Freistunde“ hieße, sich nicht im oder am Gebäude aufzuhalten.

Das verweigerte der Beschwerdeführer (schon wegen des Buches) und bot an, für die Zuwiderhandlung Einschluss in Kauf zu nehmen. Der Bedienstete ohne Namensschild meinte zum Bediensteten K. daraufhin: „Na ob ich das will, muss ich mir noch überlegen.“

C.

Hinsichtlich der Einkaufsmöglichkeiten würde ausweislich der beigefügten Bestellliste den Gefangenen ein angemessenes Angebot zum Einkauf zur Verfügung stehen (gem. §61 Abs. 2 JvollzGB LSA). Der 14-tägige Rhythmus sei dabei einerseits dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis geschuldet und zum anderen der Tatsache, dass den Gefangenen keine unbegrenzten Geldmittel zur Verfügung stehen.

Bis vor etwa 2 Monaten war es noch möglich, sich zweimal monatlich frische Lebensmittel zu bestellen. So war es möglich, diese in dem kleinen Kühlschrank einzulagern, der Innenmaße von 33 mal 34 mal 17 cm hat. Viel Platz ist da nicht vorhanden.

Das wurde im September diesen Jahres geändert. Es ist nur noch eine einmalige Bestellung von Lebensmitteln im Monat lieferbar, die am ersten Einkaufstag des Monats geliefert wird, wenn das Bestellte überhaupt geliefert wird.

Das ständig vorgehaltene Angebot des Vertragshändlers ist sehr beschränkt und besteht hauptsächlich aus Hygieneartikeln, ungesunden Getränken, Tabakwaren, Süßigkeiten und minderwertigen Fertigprodukten, aus Schreibutensilien und einigen Industrieprodukten der zweifelhaften Firma Nestle und ihren Billigablegern. Mit Lebensmitteln haben diese Produkte gar nichts zu tun. Sie übersäuern nur den Körper, machen aggressiv und depressiv und sie wirken begünstigend auf die sog. „Volkskrankheiten“.

Es wurde vom Beschwerdeführer der Haftanstalt Überschussproduktion von Bioerzeugern und ihren Großhändlern zu unverschämte günstigen Preisen angeboten, um die Haft- und Überlebensbedingungen für die Gefangenen und eine Verbreiterung des Sortiments im Frischebereich zu bessern. Dieses Angebot wurde nicht angenommen.

Es wurde vom Beschwerdeführer ein zweiter Minikühlschrank beantragt, um die große und nur noch einmalige Lebensmittellieferung von Frischwaren (Obst und Gemüse und andere verderbliche Ware) einlagern zu können, da der Haftraum als Lager nicht wirklich geeignet ist. Dieser ist auch gegenwärtig ohne Nutzung der Heizung noch weit über 20 Grad Celsius warm. Lebensmittel und auch verarbeitete Nahrungsmittel verderben so schnell und erhalten sich höchstens ein bis zwei Wochen. In Ausnahmen (Honigmelonen) länger. Dem Beschwerdeführer sind so deshalb bereits zahlreiche Lebensmittel verdorben. So ist es nur noch in den ersten zwei Wochen nach dem Einkauf des Bestellten möglich, eine einigermaßen ausgewogene Ernährungsweise durch selbst eingekaufte verarbeitbare Frischware zu erreichen.

Das Essen der anderen Häftlinge ist oft schmackhaft, da viele Fertigsoßen, Joghurtherzeugnisse und auch immer schon seit über eine Stunde gelieferte totgekochte Nahrung mit Zusätzen geliefert wird. Eine Erhaltung eines gesunden Körpers ist damit aber nicht zu erreichen.

Die an den Beschwerdeführer gelieferte vegetarische Mittagskost ist immer totgekocht, kalt, mit reichlich Tofu und anderen toten Inhaltsstoffen gefüllt und wird zu etwa 80% sofort in die Toilette gekippt. Der Beschwerdeführer isst dann von dem Obst, welches er geliefert erhält.

Der Antrag auf Umstellung nur der Mittagskost auf Normalkost, wurde dem Beschwerdeführer verweigert. Erstens wollte der Beschwerdeführer erreichen, wenigstens ab und zu schmackhaftes Essen zu erhalten und dafür sogar auf vegetarische Lebensweise verzichten und zudem der Küche Arbeit einzusparen. So wird das meist kalt (es steht seit über einer Stunde vor der Austeilung schon im Gebäude) in einer Metallkassette oder in Styropor eingepackte Essen weiterhin meistens weggeschüttet.

Auch das Recht auf individuelle Versorgung, welches im Untersuchungshaftvollzugsgesetz verankert und statthaft ist, wurde dem Beschwerdeführer nach seiner Antragstellung verweigert.

Der Paketersatzeinkauf im Wert von etwas über 90 Euro für Geburtstag und Weihnachten wurde für all die Untersuchungshäftlinge abgeschafft, die über Eigengeld verfügen. Dies erst nachdem der Beschwerdeführer Derartiges nach seinem Geburtstag begehrte. Ein Paket wird nicht gestattet. Der Paketersatzeinkauf wurde dem Beschwerdeführer nicht gestattet. So hat sich das Personal der Haftanstalt schrittweise Arbeit abgeschafft, indem erst die Paketsendungen verboten worden sind und man zu Beginn für den Betrag dann ein Einkauf gestattet worden ist und nun wurde auch dieser Sondereinkauf faktisch abgeschafft.

Folgendes wurde dazu im öffentlichen Aushang kundgegeben:

„Information

Der Höchstbetrag für den Sondereinkauf als Ersatz für Pakete (regelmäßig Geburtstag, Ostern, Weihnachten) beträgt für das Jahr 2017 91,92 Euro
Hierfür sind zweckgebundene Einzahlungen möglich (keine Eigenüberweisungen).

Die entsprechende Umbuchung ist gesondert zu beantragen und erfolgt erst am Tag vor dem Einkauf.“

Nun findet sich neben dem o.g. Aushang seit kurzer Zeit ein neuer Aushang, der wie folgt lautet:

„Ab sofort gilt gemäß Hausordnung die Höchstgrenze von 150 Euro auch in den Monaten, in denen Sie ihren Paketersatzeinkauf nutzen. Sie können den Paketersatzeinkauf auf mehrere Monate aufteilen.

Die Anstaltsleitung“

Eine Begründung für diese Vorgehensweise wurde dem Beschwerdeführer von Frau K. geboten. Es würde wegen dem Gleichheitsgrundsatz (auch wenn sie das Wort nicht verwendete) ein gleicher Zustand hergestellt werden, wie das schon in der Außenstelle so wäre.

Es wird sich also darum bemüht, sich an den schlechten Beispielen auszurichten und nicht etwa an der JVA Burg. In der kann man als Untersuchungshäftling täglich duschen, Sport treiben, kochen, hat 6 Stunden geöffnete Hafträume, sinnvolle Freizeitgestaltung und viele weitere Vorzüge gegenüber diesen menschenunwürdigen Haftbedingungen der Folterhaft in der JVA Halle.

Es sei noch ergänzend darauf hingewiesen, dass es in der JVA Halle keine vom Ministerium genehmigte Hausordnung gibt, auch wenn dies vom Gesetz verlangt wird. Diese vorzulegen wurde mehrfach von den Inhaftierten gefordert. Dies wird jedoch ignoriert.

Organisatorische Gründe für die immer weitere Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten durch die Anstalt vorzuschieben ist nicht statthaft. Die Anstalt kann nicht einen angeblichen Personalmangel, der oft durch mangelnde Organisation nur die Folge ist, vorschieben um Grundrechte einzuschränken, Menschenwürde abzuschaffen und Gesetze zu verletzen.

Ein Beispiel für organisatorische Defizite:

In einer gewissen Schicht sind die Türen vom Haftraum bis zum Einkauf geöffnet und es ist kein Bediensteter erforderlich die Häftlinge zu führen und beständig die 4 Türen zwischen dem Haftraum und dem Verkaufsraum zu öffnen und zu verschließen. In anderen Personalzusammensetzungen ist dies scheinbar nicht möglich. Hier macht man sich die Arbeit selbst aus unersichtlichen Gründen schwer. Sind die Bediensteten anderer Schichten geistig dazu nicht in der Lage solche rudimentären

Organisationsaufgaben zu leisten? Gründe für diese Vorgehensweise werden nicht genannt.

Gern würde für einen Betrag über 150 Euro eingekauft werden oder auch wieder zweimalig Frischware eingekauft. Das wird aber nicht gestattet. Frischfleisch wird hier keinem gestattet. Ebenso wird nur Industriezucker und Industriesalz angeboten. Gesünderer Rohrzucker, Meersalz oder Himalayasalz wird zu verwenden und über den Einkauf zu bestellen verweigert.

Auch daran ist ersichtlich, daß die JVA Halle eine Folterhaftanstalt ist, denn gesunde Lebensmittel zu erhalten wird verweigert, Sport zu treiben wird verweigert, sinnvolle Freizeitgestaltung wird verweigert, Besserung und Resozialisierung wird verunmöglicht, Gesundheit wird gefährdet.

Frau Merkel hätte ein Recht, die Haftbedingungen in der Türkei mit einer Einschlusszeit von 22 Stunden anzuprangern, wenn die Haftbedingungen hier nicht genauso oder schlimmer wären. Fast täglich hämmern Männer hier in ihrer Hilflosigkeit an die Türen, verletzen sich selbst aus ihrem Schmerz heraus und leiden Qualen und Folter durch Isolation und Sinnentleerung, durch mentalen, emotionalen und körperlichen Verfall, Bewegungsentzug, Spott, Verachtung, Entzug von Menschlichkeit und Degeneration. Auch deshalb befindet sich gerade wieder einer in der Beobachtungszelle wegen Suizidgefahr. Auch einen Toten (erhängt) gab es schon wieder in diesem Monat. Das sind Zustände hier, in die Sie als Richter die Menschen in dieser JVA verbannen und für die in der Gesellschaft keinerlei Mitverantwortung übernommen wird. Das zu sehen und zu erfahren tut so weh. Es macht niemanden hier zu einem besseren Mitmenschen. Das hat mit Christlichkeit nichts zu tun. Diese Menschen sind nur ein Ergebnis der bestehenden kapitalistischen Gesellschaft, welche durch ihre juristische Ausgestaltung diese Verlierer erzwingt. Der Beschwerdeführer will mit seinen Ausführungen keine Person angreifen, sondern ein individuelles und kollektives Umdenken als Grundlage veränderter Handlungsweisen anregen. Gern kann der Beschwerdeführer auf Wunsch all diese Missstände noch genauer benennen und ganzheitliche und nachhaltige Lösungen für alle Herausforderungen in allen Lebensbereichen anbieten. Er kann diese auch mit umsetzen oder auch mitführen oder führen, wenn er dazu aufgefordert wird.

Für den Beschwerdeführer bestehen zusammengefasst folgende Haftbedingungen:

- die durchschnittliche Einschlusszeit liegt zwischen 22 und 23 Stunden am Tag.
- keine Teilnahme am Sport oder nur wenn Gitarrenunterricht ausfällt und gleichzeitig auch noch der doch eher seltene Sport im Sportraum stattfindet,
- kein Umschluss,
- keine nennenswerten sozialen Interaktionen,
- seltene Nutzung des Freizeitraumes,
- sehr seltene Teilnahme an der Kreativgruppe, die sich mit Küchenzeit überschneidet und ohnehin sehr häufig ausfällt,
- körperlicher und emotionaler Verfall
- körperliche und seelische Schmerzen und psychische Peinigung,
- Isolation

- Isolation
- Ablehnung jeglicher Anregungen zur Verbesserung der Zustände,
- Ablehnung von Mitwirkungsangeboten zur Verbesserung der Zustände,
- weitere Missstände.

Durch die Verunmöglichung ausgewogener Bewegung, durch die Mangelhaftigkeit ausgewogener Ernährung, fehlende Sinnhaftigkeit, fehlende sinnvolle Freizeitbeschäftigung, Isolationshaftbedingungen und fehlende gleichzeitige soziale Kontakte, erfährt der Körper zahlreiche, teilweise schwerwiegende Probleme, wie Muskelabbau, Einlagerungen im Bindegewebe, Übersäuerung des Körpers, Aufkommen von zahlreichen Hautfalten, Hüftschmerzen, Rückenschmerzen, Blinddarmschmerzen, Lockerung der Gelenke, erheblicher Haarausfall, Pilzbefall, Verlust von Lebensfreude, Verlust psychischer Gesundheit. Ebenso hat der Körper hier bereits 2 Zähne verloren. Diese Bedingungen vermeiden nicht den Eindruck einer Bestrafung. Es ist die Untersuchungshaft in der JVA Halle noch viel härter als die Strafhaft, die schon als eine der schwersten in der Bundesrepublik Deutschland und in Deutschland eingestuft wird. Das belegen die Statistiken und zeigen auch die hohen Selbstmordraten. Die Vermeidung des Anscheins einer Bestrafung sollte jedoch vermieden werden, da der Untersuchungshäftling als unschuldig zu gelten hat und in zahlreichen Fällen auch ist. Auch Wir sind unschuldig hier. Auch anderen Untersuchungshäftlingen ergeht es hier so.

Es ist nicht ersichtlich, woher die Justizvollzugsanstalt Halle ihr Recht ableitet, unschuldige Untersuchungshäftlinge, für die es außer den im gerichtlichen Haftbeschluss festgelegten freiheitsbeschränkenden und verfahrenssichernden Maßnahmen keine weiteren gesetzlichen An- oder Verordnungen gibt, den oben geschilderten Haftbedingungen auszusetzen.

Die Haftbedingungen verletzen den Beschwerdeführer auch in seinen internationalen Rechten aus der AEMR und der EMRK und sie verletzen das Grundrecht auf Menschenwürde des Art.1 Abs.1 GG.

Zur Verletzung von Grundrechten von Untersuchungshäftlingen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Kammerbeschluss vom 17. Oktober 2012 – 2BvR 736/11 – Stellung genommen und verbindlich für alle Organe der Bundesrepublik Deutschland und Deutschlands festgelegt:

Rn. 24:

„Die Auslegung der Vorschriften des Untersuchungshaftrechtes hat dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Untersuchungsgefangener noch nicht rechtskräftig verurteilt ist und deshalb **allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf** (vgl. BVerfGE 15,288 <295>, 34, 369 <379>; 42, 95 <100>; BVerfGK 13, 163 <165>). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss daher den Vollzug der Untersuchungshaft in besonderem Maße prägen (vergl. BVerfGE 34, 369 <380>, 35, 5 <9>; 35, 307 <309>; BVerfGK, a.a.O.). Auch Untersuchungsgefangene können zwar nicht verlangen, dass unbegrenzt personelle und sonstige Mittel aufgewendet werden, um zu vermeiden, dass wegen anderenfalls drohender Gefährdung des Zweckes der Untersuchungshaft eine Beschränkung ihrer grundrechtlichen Freiheiten erforderlich wird (vergl. BVerfGE 34, 369 <380f>; 34 384 <402>; 42, 95 <100f>; BVerfGK a.a.O.). Andererseits können aber nicht beliebige

Einschränkungen allein damit gerechtfertigt werden, dass die gegebene personelle oder sonstige Ausstattung der Justizvollzugsanstalt nichts anderes zulasse; denn **Grundrechte gelten nicht nach Maßgabe dessen, was an Verwaltungseinrichtungen im konkreten Fall oder üblicherweise vorhanden ist.** (vgl. BVerfGE 15, 288 <296>; 34, 369 <380f>; 35, 307 <310>; BVerfGK 13, 163 <166>, m.w.N.). **Es ist Sache des Staates, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, um Verkürzungen der Rechte von Untersuchungsgefangenen zu vermeiden, die dafür erforderlichen sächlichen und personellen Mittel hat er aufzubringen, bereitzustellen und einzusetzen** (vgl. BVerfGE 36, 264 <275>; 42, 95 <101f>; BVerfGK, a.a.O., m.w.N.). Bei der abwägenden Bestimmung dessen, was einerseits dem Gefangenen an Beschränkungen, andererseits der Anstalt und dem für ihre angemessene Ausstattung verantwortlichen Staat an Aufwand zumutbar ist, muss der Umstand berücksichtigt werden, dass der Untersuchungsgefangene nicht rechtskräftig verurteilt ist (vgl. BVerfGE 15, 288, <295>; 34, 369 <379>; 42, 95 <100>), für die Zumutbarkeit der Haftbedingungen also der Gesichtspunkt keine Rolle spielen kann, dass der Betroffene sich durch strafbares Verhalten selbst unter diese Bedingungen versetzt habe (vgl. BVerfGK, a.a.O.).“

Verfolgt man diese Vorgaben konsequent bedeutet das, dass sich die Anstalt **nicht** darauf berufen kann, nicht genügend Personal oder nicht geeignete sächliche Mittel für die Einhaltung der Grundrechte oder des Untersuchungshaftrechtes zu haben. Dann sind diese zu schaffen. Die Zustände in der JVA Halle sind den Gerichten des Landes Sachsen-Anhalt **seit langer Zeit bekannt**. Es fehlt offensichtlich der politische Wille die Vorgaben des Grundgesetzes, des Bundesverfassungsgerichtes und des Untersuchungshaftrechtes zu achten. Längst hätten in der JVA Halle entsprechende Örtlichkeiten innerhalb der Haftanstalt geschaffen und genügend Personal eingestellt werden können um Menschenwürde, Respekt und die Vorgaben der Gesetze einzuhalten.

In Rn. führt das BVerfG aus:

„Bei der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Haftbedingungen ist die Indizwirkung internationaler Standards mit Menschenrechtsbezug (vergl. BVerfGE 116, 69 <90>) zu berücksichtigen. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die auch für Untersuchungsgefangene gelten (Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates, Rec(2006)2 Nr. 10.1; s. auch Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Untersuchungshaft, Rec(2006) 13, Nr. 5), sehen vor, dass Gefangene so viele Stunden täglich außerhalb ihrer Hafträume verbringen können, wie es für ein angemessenes Maß an menschlicher und sozialer Interaktion notwendig ist (Rec(2006) Nr. 25.2). Das Europäische Komitee **zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** (CTP) nimmt in seinem 2. Jahresbericht (...) an, dass es das Ziel sein sollte, sicherzustellen, dass Untersuchungsgefangene eine angemessene Zeit des Tages – acht Stunden oder mehr – außerhalb ihrer Hafträume verbringen und dort **sinnvollen Aktivitäten** nachgehen können.“

Damit ist indirekt ausgeführt, dass die erhebliche Unterschreitung dieser Empfehlung Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe ist. Die Einschlusszeit des Beschwerdeführers betrug für den Monat Oktober etwa

22,5 Stunden täglich und überschreitet auch in anderen Monaten durchschnittlich 22 Stunden täglich.

Es gab und gibt weitere unmenschliche Behandlungen. So wurde bei der Aufnahme in die JVA Halle verlangt, dass sich der Beschwerdeführer nackt auszuziehen habe und Kniebeugen machen solle. Das wurde mit Gewaltandrohung verlangt. Der Beschwerdeführer besitzt Schamgefühle. Dieser Akt erniedrigender Behandlung hat den Beschwerdeführer in einem sehr hohen Maße gedemütigt. Damit qualifizierte sich die Haftanstalt für den Beschwerdeführer schon von Anbeginn als eine menschenunwürdige Anstalt, die Inhaftierte in einem so hohen Maße erniedrigend behandelt, dass dies eine Folter war. Das war und ist für den Beschwerdeführer immer noch unerträglich. Das verletzt auch den Art.3 der EMRK und auch die Artikel 1 Abs. 1 und 3 und Artikel 2 abs. 2 des Grundgesetzes.

Die Haftbedingungen des Untersuchungshäftlings müssen so gestaltet werden, dass der Anschein von Bestrafung vermieden wird. Das ist in der JVA Halle nicht der Fall. Es ist annähernd so wie zur NS-Zeit oder zur Stasizeit, das sollte jedem Menschen, der über eine gewisse Grundethik und über Respekt und Liebe für den Nächsten verfügt, durch die obigen Beschreibungen der Haftbedingungen klar werden. Die Haft in der JVA Halle ist Folter, da durch die täglichen Missstände schlimme Folgen erwachsen.

In Rn. 26 führt das BVerfG aus:

„Die besonderen Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft ergeben, begrenzen auch die Möglichkeiten der Verallgemeinerung von Beschränkungen. Bei der Anwendung generalklauselartiger Vorschriften ist grundsätzlich die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles geboten (...).

Dies schließt zwar, wo eine Gefährdung **gesetzlicher Haftzwecke** oder der Anstaltsordnung nicht durch jeweils einzelnen Maßnahmen hinreichend abgewehrt werden kann, Beschränkungen allgemeiner Art nicht aus (vgl. ...), dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist insoweit jedoch dadurch Rechnung zu tragen, dass **Ausnahmen zugelassen** werden, **soweit dies ohne konkrete Gefährdung der genannten Belange möglich** ist (vgl. ...)“

In Rn. 30 führt das BVerfG aus:

„Es fehlt bereits in der notwendigen Auseinandersetzung mit der Frage, ob unter Haftbedingungen wie den vom Beschwerdeführer geschilderten (z.B. fehlende vom Ministerium genehmigte Hausordnung, 22,5 Stunden Einschluss in der JVA Stralsund) der notwendige Abstand zu einer grundrechtswidrigen voraussetzungslosen Einzelhaft unterschritten ist. (...) Diesem Grundsatz läuft es jedenfalls zuwider, wenn bereits das normale Haftregime die Gefangenen Bedingungen unterwirft, die sich von denen der Einzelhaft kaum unterscheiden.“

Darin bestätigt das BVerfG, dass eine Einzelhaft und sicher noch viel mehr eine Isolationshaft grundgesetzwidrig ist. Einzelhaft und auch der Isolationshaft vergleichbare Haftbedingungen findet der Beschwerdeführer aber hier durch die über

22 Stunden Einschlusszeit in 9 Quadratmetern. Die Haftbedingungen unterscheiden sich kaum von der Situation eines Isolationsarrestes.

Es bestehen somit für den Beschwerdeführer besonders erschwerte Haftbedingungen. Diese sind als menschenunwürdige Haftbedingungen einzustufen.

Ein Hinweis noch zu dem letzten Satz des hier angeführten gerichtlichen Schreibens (s. Anhang) in dem ausgeführt wird.

„Eine Entscheidung über die Auslagen des Antragstellers wäre nur veranlasst, wenn dessen Anträgen stattgegeben worden wäre.

Auch dies ist wieder eine Botschaft. Will man so immer mehr einen Untertanengeist und Widerspruchslosigkeit gegenüber Gesetzesverletzungen, Verletzungen der Grundrechte und Grundfreiheiten, der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit erzeugen?

Was sollte sonst der Grund für obige Zustände und Vorgehensweisen sein?

Wenn der Beschwerdeantrag als unbegründet zurückgewiesen wird, dann kostet es den Beschwerdeführer nichts. Wenn die Beschwerde wohlbegründet ist, dann kann darüber entschieden werden, ob und was es denn kosten wird.

Was sagt das wieder im Gossenjargon gesprochen aus?

„Halt die Klappe und beschwer dich nicht. Folge ohne zu murren. Wenn du dich auskennst und Menschenwürde einforderst, dann können wir dich zusätzlich mit Kosten beschweren.“

Ist ihnen nicht klar, was das für Botschaften sind, die sie den Menschen geben?

Warum beteiligen sich Richter an so etwas? Sie sind doch ehrenwerte Männer und Frauen oder sollten es doch sein. Das zumindest nimmt der Beschwerdeführer an. Die Probleme, die der Beschwerdeführer anspricht, sind unbequem und eine Veränderung nur mit persönlichem Einsatz möglich. Aber hat die Menschheit nicht all die Probleme wegen der zahlreichen Unterlassungssünden in allen Bereichen?

Der Beschwerdeführer möchte betonen, daß es ihm **niemals** darum geht, Menschen persönlich anzugreifen auch wenn sie persönlich erwähnt werden, sondern die Rahmenbedingungen zu beleuchten, diese hinterfragen zu helfen und zu polarisieren, da dies erst zum Umhandeln anregt.

Was einem als „nicht so schlimm“ erscheint, auch weil die tatsächlichen Folgen nicht klar werden, ist man nicht aufgefordert zu verbessern. Dann braucht es echte Lösungen, um dieses Umhandeln nicht weiter in den Trampelpfaden der Fehlentscheidungen sich verbesserungslos totlaufen zu lassen. Gern werden Lösungen zur Verbesserung der Lebensumstände aller Menschen all den Menschen angeboten, die solche Angebote wünschen und zu schätzen wissen. Der Beschwerdeführer betet so, als ob alles von Gott abhängen würde und handelt so, als ob alles, auch das Schicksal der Welt, vom Beschwerdeführer abhängen würde.

Es wird vom Beschwerdeführer eine erste Maßnahme angeregt.

Jede Haftanstalt sollte über einen gut ausgebildeten Traumatherapeuten verfügen, der täglich da ist, um engagiert sowohl mit den Gefangenen, als auch dem Personal zu arbeiten. Dieser sollte der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Würde Frau Ziegert bspw. (Verantwortliche für Sport, Freizeit, Kreativgruppe, Bücherei) geholfen werden, würde ihre Menschlichkeit, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit wachsen, ihre Krankenstand würde sinken, die theoretischen Angebote der Haftanstalt würden tatsächliche Angebote werden. Die vielen Selbstmorde (5 oder sogar 6 schon in diesem Jahr, von denen der Beschwerdeführer Kenntnis hat) in der JVA würde auf nahezu null sinken, die Gefangenen würden hier nicht weiter traumatisiert und depriviert werden und könnten alte Traumata auflösen, die oft erst zu ihrem kriminellen Verhalten geführt haben. Die Welt würde eine bessere werden.

Die Behauptung, daß eine Resozialisierung in der Untersuchungshaft nicht vorgesehen sei, weil der Gefangene noch bis nach der Verhandlung im Zustand der tatgegenständlichen Persönlichkeitsstruktur für den Prozess verbleiben solle, macht wenig Sinn und noch weniger, wenn die Tatsacheninstanz abgeschlossen ist und hier viele Monate auf die Revision gewartet wird.

Ein Gefangener gegenüber des Beschwerdeführers sitzt bereits seit weit über 5 Jahren in Untersuchungshaft. Wie können die Menschen so Vertrauen in ein Justizsystem haben? Wann kann eine Geschichte des Christentums beginnen?

Eine Schilderung der Haftbedingungen zur Einschätzungserfordernis der besonderen Schwere der Haftbedingungen ist hiermit substantiiert geliefert.

Verbleibend wären dann, falls das Urteil Bestand haben sollte – **was aber in Abrede gestellt wird und auch nicht zu erwarten ist, da Unschuld besteht und ein Freispruch vor dem BGH gefordert wird** – noch eine Strafzeit von gerade mal etwa 8 Monaten, würden die verschärften Haftbedingungen zu einer Verdoppelung der Anrechnungszeit führen. In diesem Fall hätte der Beschwerdeführer bereits 3 Jahre angerechnete Haftzeit. So wurde nur noch eine fiktive Straferwartung von 8 Monaten übrigbleiben, selbst dann, wenn die Strafe voll abgeleistet werden müsste, was ebenso nicht zu erwarten ist, da sich der Beschwerdeführer noch nie in Haft befand.

Eine Verbüßung einer Zweidrittelstrafe wäre schon überschritten.

Der Beschwerdeführer weist nochmals darauf hin, daß er keinerlei Straferwartung hat. Er will nur auf den Umstand hinweisen, daß aufgrund einer derartigen, rein fiktiven Straferwartung kein Fluchtanreiz gegeben ist und sein kann.

Auch die anderen allesamt nicht rechtskräftigen Urteile werden und können keinen Bestand haben, da auch sie allesamt gegen so. „materielles Recht“ verstoßen.

Es ist sogar zweifelhaft, ob überhaupt eines davon zu einem Urteil werden kann, denn die Niederlegungsfrist zur Geschäftsstelle des LG Dessau ist bisher immer noch nicht nachgewiesen, obwohl die Frist, beginnend vom 10.08.2017 – hier dann 7 Wochen – am 29.09.2017 endete. Der Beschwerdeführer hat am 25.10. eine von

einer unzuständigen Person beglaubigten Abschrift eines „Urteil“ ausgeteilt ohne Zustellung erhalten. So ist es auch nicht statthaft, eine fiktive Straferwartung eines anderen nicht rechtskräftigen, also nicht bestehenden Urteils für eine Haftfortdauerentscheidung Haftfortdauerentscheidung heranzuziehen.

Ohnehin ist auch diese fiktive zusammengerechnete Strafdauer zu gering, als daß sich damit eine tatsächliche Fluchtgefahr konstruieren ließe. Dazu wird auf die o.g. bindenden Ausführungen des BVerfG und auch die o.g. Entscheidungen der Oberlandesgerichte hingewiesen.

Die im Landgericht Dessau verhängte Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten wird erstens keinen Bestand haben können, denn das Urteil verstößt eklatant gegen materielles Recht und zudem würden insgesamt, unter Berücksichtigung obiger Ausführungen, auch nur noch höchstens 3 Jahre und 5 Monate ausstehen. Es kann jedoch berechtigt von weniger ausgegangen werden.

Eine solche Straferwartung ist kein Grund für eine Flucht. Vor allem dann nicht, wenn der Beschwerdeführer über ein gefestigtes soziales Umfeld und eine Aufgabe verfügt.

I Eigene Verhältnisse und Umfeld

- Es besteht eine langjährige fortdauernde feste Lebenspartnerschaft, die den Beschwerdeführer seit über einem Jahr in der Haft regelmäßig besuchen kommt. Wir lieben uns sehr und geben uns nicht auf. Die Lebenspartnerin als auch die Gemeinschaft würde eine Flucht auch nicht mittragen.
- Es besteht ein andauerndes liebendes Verhältnis zur nicht mehr ganz gesunden Mutter.
- In Wittenberg befindet sich eine Gemeinschaft freundschaftlich verbundener Menschen.
- Seit über 10 Jahren wird aufbauend in Wittenberg an und in dortigen gemeinwohlschaffenden Vereinsstrukturen gearbeitet. Der Dienst am Nächsten liegt dem Beschwerdeführer sehr am Herzen.
- Die physische Verwurzelung liegt beim Beschwerdeführer in der Lebenspartnerschaft der Familie, den Freunden und in der Tätigkeit im Raum Wittenberg.
- Es wird angeboten eine Kautions hinterlegen, die von der Familie, den Freunden und Mitgliedern des Vereins mithilfe eines Darlehens gestellt würde, mit denen innige Verbundenheit besteht. Dies ist eine starke Verpflichtung.
- Der Beschwerdeführer bot an, sich mit Wohnsitz in Wittenberg in der Wohnung der Lebenspartnerin oder der werten alleinlebenden Mutter anzumelden, wenn das gewünscht sei.
- Der Beschwerdeführer akzeptiert Meldeauflagen und auch andere Auflagen.

Der Beschwerdeführer verfügt auch nicht über eine Fluchtmöglichkeit, denn:

- Er hat keinerlei Dokumente mehr, da das letzte dieser Dokumente im Landgericht abgegeben wurde und es nicht mehr zurückgegeben wurde.
- Der Beschwerdeführer verfügt über keinerlei Mittel mehr, da alle Sachwerte und alles Geld beschlagnahmt worden ist. Der Beschwerdeführer wurde mit diesem

Verfahren völlig arm gemacht und an den Rand des finanziellen Existenzelixirs gebracht.

- Es bestehen auch keine erheblichen Sprachkenntnisse und Mittel, um überhaupt im Ausland leben zu können.
- Es bestehen auch keine nennenswerten Auslandskontakte. Die letzten Kontakte zu Menschen im Ausland sind viele Jahre her und gingen kaum über eine gute Urlaubsbekanntschaft hinaus. Alle einstmals bestehenden Bekanntschaften im Ausland haben sich, auch durch die hiesigen Vorwürfe und Diffamierungen in der Presse, vom Beschwerdeführer distanziert.
- Zudem ist das Ausland ohne gültige Dokumente auch gar nicht mehr erreichbar.

Zusammenfassend lässt sich erkennen:

- Die Voraussetzungen der Fortdauer der Untersuchungshaft liegen nicht vor;
- es besteht keine Fluchtmöglichkeit;
- es ist aktenkundig, dass explizit um die Führung eines Verfahrens ersucht wurde und schon deshalb kein Fluchtwille besteht;
- es gibt kein Strafverfahren mehr, dem sich entzogen werden könnte, denn alle Hauptverhandlungen dürften vorbei sein;
- es ist aktenkundig, dass sich stets jedem Verfahren gestellt wurde;
- Der Beschwerdeführer geht nicht von einer Straferwartung aus, da

Unschuldigkeit besteht und in allen Verfahren ein Freispruch verlangt und erwartet wird;

- der Beschwerdeführer benötigt für die umfassende und qualitativ hochwertige Revisionsbegründung zum VAG-Strafverfahren u.a. am LG Dessau die Freiheit. Da der Pflichtverteidiger bis heute noch keine Revisionsbegründung im KWG-Verfahren abfasste, ist auch nicht gesichert, dass er dies im genannten VAG-Verfahren, bei dem er der einzige Verteidiger ist, zeitnah und nach den Anforderungen des Beschwerdeführers leistet. Das Rechtsstaatprinzip und die Fairness der Verfahrensführung gebietet eine Freilassung des Beschwerdeführers.
- Die Fortdauer der Untersuchungshaft ist zudem unverhältnismäßig.

Falls eine Entlassung aus der Untersuchungshaft nur unter Auflagen für vertretbar gehalten wird, mögen die in § 116 StPO angeführten geeigneten Maßnahmen festgelegt werden.

Des Weiteren sprechen menschenunwürdige Haftbedingungen für eine unverzügliche Entlassung aus der Haftanstalt Halle.

Weitere persönliche Gründe sind:

- der eigene Körper zeigt an, dass der Schöpfer des Beschwerdeführers nicht wünscht, dass sich der Beschwerdeführer weiter selbst mit einer fortdauernden Inhaftierung quält (siehe oben);
- die Mutter des Beschwerdeführers teilte beim Besuch am 24.10.2017 mit, dass der Sohn des Beschwerdeführers gerade erst einige Tage im Krankenhaus war. Es wurde [REDACTED] diagnostiziert. Der Beschwerdeführer möchte diese gern beseitigen helfen;

- die Lebenspartnerin kehrt am 1.11.2017 von einer dreimonatigen Tätigkeit wieder heim;
- es steht eine Güteverhandlung im AG Wittenberg bezüglich des letzten verbliebenen Bodenstückes in Reinsdorf an, die über das Schicksal der Gemeinschaft entscheidet;
- die Mitglieder der Gemeinschaft ließen dem Beschwerdeführer ausrichten, dass er unbedingt gebraucht werde;
- der Beschwerdeführer möchte weitere erniedrigende Behandlung und weitere Gesundheitsschäden vermeiden;
- der Beschwerdeführer möchte sich in Stille bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens in Freiheit zurückziehen um seinen physischen Körper auszuheilen, bei seiner Familie sein und dabei die Revisionsbegründung schreiben und sie anschließend bei dem dafür dann zuständigen Gericht (LG Dessau) erklären.

All das sind Gründe, die eine Flucht als völlig unwahrscheinlich erkennbar und eine Fluchtgefahr unsubstantiiert sein lassen.

Unterschrift